

Bilgerin von Heudorf zu seinem Recht gegen die Stadt Bern zu verhelfen, griff er einige Berner Kaufleute auf, die sich auf dem Weg zur Frankfurter Messe befanden, nahm sie gefangen und setzte sie im Schloß zu Schuttern fest. Sofort erschien Straßburg auf dem Plan, das seinerseits mit Bern ein Schutzbündnis hatte. Die Straßburger zogen vor Schuttern, eroberten Schloß und Stadt in wenigen Tagen und zerstörten, was ihnen kriegstechnisch wichtig erschien. Bei ihrer alten Erfahrung im Brechen von Burgen scheinen sie diesmal ganze Arbeit getan zu haben. Als „zerschleift und ruiniert“ werden schließlich Schloß und Stadtmauern bezeichnet. Damit muß Schuttern seinen strategischen Wert endgültig verloren haben. Was jetzt wiederhergestellt bzw. neu aufgerichtet wurde, war wohl nicht viel mehr als ein Steinhaus mit einem Turm dabei.

Diebold aber hatte aus diesem Vorfall nichts gelernt. Er trieb es auch weiterhin so, daß die Katastrophe nicht ausbleiben konnte. In seiner Hauspolitik verfolgte er das Ziel, die vom Vater eingegangene Bindung an die Pfalz zu lösen und sich Habsburg zuzuwenden. Da erschien nach 1480 der Pfälzer Amtmann, der zu Ortenberg saß, mehrmals mit bewaffnetem Gefolge vor Schuttern und drang gewaltsam in Schloß und Städtlein ein, um auf diese Weise die Rechte seines Herrn zu demonstrieren. In der gleichen Richtung lagen andere Einfälle in Geroldsecker Gebiet, darunter auch ein brutaler Überfall auf das Kloster Ettenheimmünster, wo Geroldseck ebenfalls die Kastenvogtei ausübte. Diebold setzte schließlich alles auf eine Karte — und verlor alles. Die alte Stammburg wie auch der übrige sehr zusammengeschrumpfte Geroldsecker Besitz geriet in die Hand des Pfalzgrafen, und die beiden Brüder Diebold und Gangolf kamen in die größte Not. Diebold starb, ohne noch einmal bessere Zeiten gesehen zu haben. Gangolf I. aber erlebte es noch, daß Kaiser Maximilian dem Pfalzgrafen in der sogenannten Bayrischen Fehde (1503/04) alle seine Eroberungen in der Ortenau wieder abnahm. So kommt es, daß das Schutterer Schloß Gangolf zugestellt wurde, wo er dann vorübergehend einen Unterschlupf für sich und seine zahlreiche Familie fand.

Aus dieser Zeit stammen auch einige Angaben über die zum Schloß gehörenden Rechte und Ansprüche. Als sogenannte Zugehörungen werden genannt: 1. Scheuer, Hof und Garten; 2. der Graben samt dem Turm, Burgstall und dem halben Stadtgraben; 3. der Wald, das Bünlein genannt; 4. drei Matten samt Ackerstück; 5. zwei Fischwasser zu Blankenmeß, Ichenheimer Bann; 6. dem Bewohner des Schlosses steht auch zu, so viel Schweine, als er in dem Trog zu Schuttern erzeugt, in den Friesenheimer Wald zu schlagen und zu eckern; 7. auch müssen ihm die zu Friesenheim, was er zum Haus und an Brennholz braucht, zukommen lassen; 8. sechs Stück Reben zu Friesenheim, so die Herrschaft Geroldseck bauen läßt, gehören auch dazu. Somit war für die wesentlichen Bedürfnisse des Schloßinhabers gesorgt.

Bei der Abgrenzung dieser Rechte dem Kloster gegenüber kam es hin und wieder zu kleineren Auseinandersetzungen. Nachdem im bewegten Auf und Ab ihrer Geschichte die Geroldsecker wieder auf ihrer Stammburg herrschten, begannen sie bald auch selbstbewußter in der Gegend aufzutreten. Sie stellten mehr-